

1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten für alle Geschäfte ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Diese schließen jegliche Bedingungen des Vertragspartners aus, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Bei Unwirksamkeit einzelner dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Vertragspartner eine dem Sinne und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vorschrift entsprechende neue Regelung vereinbaren. Die Wirksamkeit des übrigen Teils des Vertrages bleibt unberührt.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote, Auftragsannahme und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Aufträge gelten erst dann von uns als angenommen, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen. Unterbleibt ausnahmsweise versehentlich die schriftliche Annahme des Auftrags, so gilt die Rechnungsstellung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Soweit die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, gilt das Einverständnis des Vertragspartners als gegeben, falls dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3. Preise

- 3.1 Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise als vereinbart, wenn zwischen der Auftragserteilung und der Lieferung mehr als 4 Monate liegen.
- 3.2 Ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Fall der Tag der Lieferung gültige Preis.

- 3.3 Bei Preisen, denen offensichtlich eine Fehlkalkulation zugrunde liegt, ist der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

4. Lieferungen

- 4.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich als verbindliche Frist bezeichnet und bestätigt wurden.
- 4.2 Soweit eine verbindliche Frist überschritten ist, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns nach Ablauf der verbindlichen Frist eine angemessene Nachfrist von mindestens 1 Monat erfolglos gesetzt hat. Ist die Überschreitung dieser Nachfrist von uns durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden, so hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der Anspruch auf Leistung ist dann ausgeschlossen. Beruht die Überschreitung der Frist auf höhere Gewalt oder auf unvorhersehbare Betriebsstörungen, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten usw., so tritt ein Lieferverzug nicht ein.

5. Versendung

- 5.1 Die Verpackung berechnen wir nach Aufwand. Für Kleinstaufträge berechnen wir Anteiltransportkosten gemäß unserer gültigen Transportkostenlisten.
- 5.2 Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit der Übergabe der Ware an den Transportführer - gleichgültig ob er vom Vertragspartner, vom Lieferwerk oder von uns bestellt ist - auf den Vertragspartner Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 5.3 Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und ordnungsgemäße Verladung, es sei denn, daß der Käufer nachweist, daß die Verpackung und Verladung bei der Übergabe der Sendung an den Transportführer Mängel aufwies bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgte.
- 5.4 Bei Anlieferung mit unseren Fahrzeugen gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung gestellt wurde. Das Abladen ist vom Vertragspartner zu besorgen. Verlangt dieser ein ganzes oder teilweise Abladen, Transportieren oder Einsetzen der Ware, so sind wir hierzu nicht verpflichtet, sondern berechtigt, dies auszuführen. Dieser Aufwand wird dann gesondert in Rechnung gestellt. Diese Leistungen werden auf Gefahr des Vertragspartners und dessen Haftung erbracht. Die insoweit in Anspruch genommenen Mitarbeiter werden insoweit als Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners tätig.

- 5.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich auf jeden Fall, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte beim Abladen zur Verfügung zu stellen

- 5.6 Soweit eine Einlagerung der Ware bei uns erfolgen muß, geschieht dies auf Gefahr des Vertragspartners.

- 5.7 Der Vertragspartner oder der von ihm bezeichnete Empfänger haben sich unverzüglich Schäden oder Minderlieferungen bei Übergabe der Ware vom Transporteur bescheinigen zu lassen, sofern der Transportauftrag durch uns erteilt worden ist.

- 5.8 Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartner wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Wir werden in solchen Fällen nur als Vermittler tätig.
- 5.9 Sollte trotz unserer sorgfältigen Verpackung ein Transportschaden entstanden sein, so beschränkt sich unsere Haftung auf die Ansprüche die wir unsererseits gegen den Transportführer und/oder die Transportversicherung haben. Der Rücktritt vom Vertrag oder die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 5.10 Sollen von unserer Seite aus auf Grund besonderer Umstände, eine Frachtzuzahlung oder eine Lieferung frei Haus erfolgen so ist dies gültig jeweils für den Einzelfall. Daraus kann seitens des Bestellers für Folgeaufträge kein Anspruch abgeleitet werden. Ausnahmeregelungen bezüglich Frachtkostenersatzung bedürfen der Schriftform.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Unsere Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2% Skonto bzw. nach 30 Tagen rein netto oder bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu bezahlen. Eine Zahlung durch Wechsel muß vorher schriftlich vereinbart werden. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, und zwar unter Berechnung aller Einbeziehungs- und Diskontospesen.
- 6.2 Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Für Neukunden innerhalb der ersten beiden Geschäftsvorgänge wird generell Vorauskasse berechnet.
- 6.3 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegen uns kann der Vertragspartner nur vornehmen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückhaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit dies auf Ansprüche aus demselben abgeschlossenem Vertrag beruht.

- 6.4 Leistet der Vertragspartner die verlangten Zahlungen nicht zum Fälligkeitstermin, so sind wir, auch bei ausstehenden Abschlagszahlungen, berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verzugszinsen werden mit 8% p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine höhere Belastung nachweisen können.

- 6.5 Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrag auch alle sonstigen, bereits fälligen Rechnungen, beglichen sind. Bei der Entgegennahme von Wechseln entfällt jeglicher Anspruch auf Skonto, das Skonto wird nur vom Nettobetrag, also ohne Berücksichtigung der Kosten für Fracht, Verpackung usw., errechnet.
- 6.6 Unsere Mitarbeiter oder Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne unsere schriftliche Vollmacht nicht berechtigt.
- 6.7 Bei Scheck- oder Wechselprotesten, Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers werden unsere Rechnungen und laufenden Wechsel sofort fällig. Vereinbarte Abzüge vom Rechnungsbetrag, wie Rabatte, Skonto usw., dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Die Aufrechnung mit Gegenforderung des Vertragspartners aus diesem oder einem anderen mit uns abgeschlossenem Vertrag oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Gegenforderungen sind ausgeschlossen.
- 6.8 Erstaufträge für neue Kunden werden nur gegen Zahlung per Bar- oder Vorauskasse ausgeführt.

7. Rücktritt

- 7.1 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,

- a) bei einem unverschuldeten Unvermögen, die Waren nicht zum vereinbarten Preis oder vereinbarten Termin liefern zu können
 - b) bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners
 - c) bei technischen nicht voraussehbaren Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrags liegen oder die uns die Ausführung unzumutbar machen
 - d) bei nicht vorhersehbarem Rohmaterial- oder Energiemangel oder anderen wesentlichen Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten
 - e) bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen.
- 7.2 Haben wir den Rücktritt erklärt, so entbindet uns dies von jeder Schadensersatzverpflichtung, es sei denn, daß der Rücktritt von uns vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

8. Abtretungsverbot

- Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Forderungen, die uns gegenüber bestehen, an Dritte abzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an alle gelieferten Waren (Vertragsgegenständen) vor, bis der Vertragspartner sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Die Hingabe eines Wechsels oder eines Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung durch den Vertragspartner nicht erfolgt ist.
- 9.2 Der Vertragspartner darf unsere gelieferten Gegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes mit Waren verbinden oder vermischen, die uns nicht gehören und verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist. Vorforderungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 9.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der gelieferten Gegenstände entstehende neue Sache. Der Vertragspartner stellt die neue Sache unter Ausschluss seines eigenen Eigentumserwerbs für uns her; ihm erwachsen seinerseits keine Ansprüche.
- 9.4 Im Falle der Verbindung, Verarbeitung bzw. Vermischung der gelieferten Gegenstände mit Waren anderer Lieferanten oder Personen erwerben wir zusammen mit diesen - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs unseres Vertragspartners - Miteigentum an der neuen Sache zum vollen Wert (einschließlich der Wertschöpfung) im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten Ware.
- 9.5 Der Vertragspartner tritt für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände uns schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen an seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne daß dies noch einer späteren besonderen Erklärung bedarf. Wir sind berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, es sei denn, daß der Vertragspartner trotz Weiterveräußerung seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Vertragspartner hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 9.6 Geht beim Einbau eines von uns gelieferten Gegenstandes in ein fremdes Grundstück unser Eigentum unter, so besteht Einigkeit darüber, daß alle hieraus folgenden Rechte unseres Vertragspartners gegen dessen Vertragspartner oder den Grundstückseigentümer auf uns sicherheitshalber für die noch offenen Ansprüche übergehen.
- 9.7 Übersteigt der Wert der uns eingeräumter Sicherheiten unsere Forderungen mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Vertragspartner insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 9.8 Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsgegenstände auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern, sowie für die Dauer des Vorbehalts auf seine Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

10. Keine Haftung für technische Hinweise

- 10.1 Für technische Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge übernimmt der Lieferer keine Haftung, sie gelten insbesondere niemals als Zusicherung von Eigenschaften. Dies gilt auch für die Ausgabe technischer Richtlinien. Erfolgreiche Lieferungen und Zeichnungen oder sonstige Angaben des Bestellers, und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 10.2 Wir übernehmen den Garant unserer Auszeichnung entsprechend die Ware zu liefern, sofern dies bei der Bestellung schriftlich gefordert wird.
11. Mängelrügen und Gewährleistung
- 11.1 Rügen für offensichtliche Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt worden sind. Insoweit hat der Vertragspartner zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist.
- 11.2 Nicht erkennbare Fabrikations- oder Materialfehler gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Gefahrenübergang, mitgeteilt worden sind.
- 11.3 Beanstandungen sind schriftlich, unter Angabe der Mängel und der Rechnungsnummer geltend zu machen. Mängelrügen gegenüber von uns eingesetzten Reisenden sind unwirksam. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Mängel eines Teils der Lieferung führen nicht zu einer Beanstandung der ganzen Sendung.
- 11.4 Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl durch Nachbesetzung oder Ersatzlieferung fehlerhafte Teile, ohne Berechnung der hierzu erforderlichen Lohn-, Material- und Frachtkosten, entsprechend.
- 11.5 Kann der Mangel nicht beseitigt werden oder sind weitere Nachbesserungsversuche für den Vertragspartner unzumutbar. Kann dieser anstelle der Nachbesserung, Herabsetzung und Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 11.6 Wir sind auch berechtigt, uns von den Gewährleistungsansprüche dadurch zu befreien, daß wir dem Vertragspartner die Ansprüche gegen den Vorlieferanten oder das Lieferwerk abtreten. Soweit diese Gewährleistungsansprüche gegenüber den Vorlieferanten oder dem Lieferwerk nicht durchsetzbar sind, lebt unsere Gewährleistungsverpflichtung im oben bestimmten Umfang wieder auf.
- 11.7 Auskünfte über Materialien und deren Verwendung werden von uns nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.
- 11.8 Eine Zusicherung von Eigenschaften kann nur geltend gemacht werden, wenn wir eine solche schriftlich abgegeben haben. Hier ist unsere Haltung auf das Erfüllungsinteresse begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird oder im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.
- 11.9 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen uns, und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen irgendwelcher Schäden, einschließlich Folgeschäden, die dem Vertragspartner oder einem Dritten entstehen, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Forderungsverletzung und fahrlässig begangener unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, daß nach dem gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird.
- 11.10 Farbabweichungen bei textilem Material sind im handelsüblichen Rahmen anzuerkennen. Beim Einsatz von Stoffen oder Bodenbelägen innerhalb geschlossener Objekte, wo eine möglichst gute Chargengleichheit erforderlich ist, ist dies bei der Auftragsvergabe schriftlich gesondert anzugeben; d. h. die Ware Chargengleich zu bestellen.
- 11.11 Die Ware ist vor der Weiterverarbeitung unbedingt durch den Käufer auf ordnungsgemäßen und unbeschädigten Zustand, zu prüfen. Nach begonnener Verarbeitung oder schon teilweise erfolgtem Zuschnitt gelten etwaige Mängel als genehmigt.
- 11.12 Ort für etwaige Gewährleistungsansprüche ist in jedem Falle Hof/Saale

12. Gerichtsstand

- 12.1 Gerichtsstand für das Mahrverfahren und für alle Rechtsgänge ist 95028 Hof
- 12.2 Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in 4 bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen - der Ort unseres Sitzes.
- 12.3 Als Gerichtsstand ist auch der Ort unseres Sitzes vereinbart für den Fall, daß er im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Rechtsanwendung

- Die Geschäfts- oder vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das gilt auch für die Auslegung der Handelsitten, sowie der Gebräuche.

Handelskontor für Raumausstattung Hopf KG, Vertretungsberechtigter Gesellschafter: Rainer Hopf (Komplementär), Maxplatz 18-22, 95028 Hof